

Gemeinde Lichtenwald, Landkreis Esslingen

Stellungnahme der Gemeinde zur Regionalplan-Fortschreibung (Windkraft)

Die Gemeinde Lichtenwald trägt folgende allgemeine Anregungen zu den Vorranggebieten bei:

„Umzingelung“ der Gemeinde Lichtenwald durch Windkraftanlagen

Im Umkreis von 5 km von Lichtenwald befinden sich 6 und im Umkreis von 10 km befinden sich 14 potentielle Vorranggebiete für Windkraftanlagen, was zu einer räumlichen Überlastung dieses Bereiches führt.

Der vom Regionalverband aus regionalplanerischer Sicht als zweckmäßig angesehene Mindestabstand von ca.3 km (vgl. z.B. Sitzungsvorlage Nr.26112012 Planungsausschuss am 18.07.2012 des Verband Region Stuttgarts und planerische Grundsätze) zwischen den einzelnen Vorranggebieten (Plagrundsatz Unterbindung verstärkter Galeriewirkung) wird regelmäßig deutlich unterschritten. So entspricht der Abstand zwischen den Gebieten ES-02 Sümpflesberg und ES-04 Probst nur ca. 1,3 km und zwischen den Gebieten ES-02 Sümpflesberg und WN-34 Goldboden ca.1,6 km. Die durch die Einhaltung des Mindestabstands resultierende Vermeidung der „Umzingelung“ einzelner Ortslagen ist somit nicht gegeben.

Auch die planerische Entscheidung, dass jeder Siedlungsbereich einen ungestörten, nicht von Windenergieanlagen beeinflussten Sichtbereich sicherzustellen, ist durch die geplante Ausweisung der Vorranggebiete ES-02, ES-03 und ES-04 sowie WN-34 nicht eingehalten.

Im Gegenteil. Bei einer anzunehmenden langfristigen Realisierung aller Standorte ist für Lichtenwald sichergestellt, dass von jedem Siedlungsbereich in allen Himmelsrichtungen Windkraftanlagen sichtbar sind.

Ein weiterer planerischer Grundsatz des Regionalplans ist der Grundsatz der Standortkonzentration, welcher eine Überlastung von Teilbereichen in der Region und eine unangemessen starke Überformung des Landschaftsbildes vermeiden soll. Demnach werden lt. dem Verband Region Stuttgart insbesondere Flächen mit Standortpotential für nur eine Windkraftanlage nicht prioritär ausgewählt, da die Eingriffe von mehreren Einzelanlagen größer ausfallen als die von gebündelten Anlagengruppen.

Der Grundsatz der Bündelung von Anlagen kann für den Standort ES-04 nicht eingehalten werden, da die ausgewiesene Fläche des Vorranggebiets unter Einbeziehung der erforderlichen Abstandsflächen von einer dem Standort entsprechend effizienten Windenergieanlage lediglich die Unterhaltung einer Windkraftanlage garantiert.

Bereits hier kann von einer Abweichung der eigenen planerischen Grundsätze ausgegangen werden.

Abbildung 1: Vorranggebiete im Umkreis von 5 bzw. 10 km um Lichtenwald

Landschaftsbild / Sichtverhältnisse

Die Region Stuttgart hat unter anderem den Plangrundsatz der Freihaltung von unbelasteten Bereichen aufgestellt. Nun soll der Schurwald - als bisher großräumig vollkommen unverlastetes Gebiet - zu einem Schwerpunkt für Vorranggebiete werden. Die Windkraftanlagen zerstören durch ihre Größe und die Rotorbewegung das natürliche Landschaftsbild (siehe Abbildung 2 und 3) und führen zu einer Industrialisierung der Landschaft.

Auch der Erholungswert der Region - geprägt vom Schurwald - und somit auch das Fremdenverkehrsaufkommen wird durch die Ausweisung von Vorranggebieten entwertet.

Die sehr wichtigen und auch stark frequentierten Naherholungsgebiete für Fils und Remstal verlieren erheblichst an ihrer Attraktivität.

Abbildung 2: Sicht vom südlichen Ortsrand Hegenlohe auf den Standort ES-04

Abbildung 3: Sicht vom nordöstlichen Ortsrand Thomashardt auf den Standort ES-02

Umgang in anderen Regionen von Baden-Württemberg

Viele Regionen in Baden-Württemberg haben deutlich strengere Kriterien zum Schutz von Mensch und Natur vor Windkraftanlagen festgelegt.

So ist der Katalog der Ausschlusskriterien der Region Ostwürttemberg viel differenzierter und weist deutlich höhere Mindestabstände aus. Auch werden Kleinflächen unter 20 ha nicht als mögliches Vorranggebiet berücksichtigt.

Auch der Regionalplan der Region Südlicher Oberrhein sieht in dem Kapitel Windenergie wesentlich differenziertere Ausschlusskriterien vor. So wird im Siedlungsbereich nach dem Art der baulichen Nutzung differenziert. Windkraftanlagen müssen so beispielsweise zu reinen Wohngebieten (WR) einen Mindestabstand von 990 m aufweisen. Im Vergleich hierzu sieht die Region Stuttgart zum nicht differenzierten Siedlungsgebiet (Wohn- und Mischgebiete) nur einen Mindestabstand von 700 m vor.

Es ist nicht nachzuvollziehen und unter keinen Umständen zu akzeptieren, dass Mensch & Natur in der Region Stuttgart weniger schutzbedürftig sind wie in anderen Regionen in Baden-Württemberg.

Lärmschutz

Windkraftanlagen erzeugen Lärm. Aufgrund der Nähe der Vorranggebiete zu bestehenden Siedlungen, darunter auch viele als reine Wohngebiete (WR) ausgewiesene Bereiche, beträgt der zulässige Lärmpegel bei Nacht nach den Bestimmungen der TA Lärm 35 dB (A).

Bei der Entscheidung über die Genehmigung von Windkraftanlagen ist auf der Grundlage der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) von der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu prüfen, ob die Anforderungen des Immissionsschutzrechts in Bezug auf die von den Windkraftanlagen ausgehenden Geräusche eingehalten werden. Ggf. ist die Genehmigung mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Aufgrund der Nähe der Vorranggebiete zur Wohnbebauung, insbesondere beim Vorranggebiet ES-04, wäre vor Ausweisung des Gebiets zu prüfen, ob der zulässige Lärmpegel bei Nacht von 35 dB (A) grundsätzlich eingehalten werden kann.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei der Ausweisung der Vorranggebiete nicht von einer „Worst-Case-Betrachtung“ ausgegangen wird und als Maßstab eine der größten in Deutschland üblichen Windenergieanlage angesetzt wird.

Diese Vorgehensweise legt den Verdacht nahe, dass bei der Anwendung des „Worst-Case-Szenarios“ nur noch sehr wenige Vorranggebiete verbleiben würden. Um diesen Zielkonflikt zu umgehen wird diese hochbrisante Lärmproblematik lapidar auf die Baugenehmigungen abgewälzt. Dies ist nach unserer gesetzlichen Grundlage durchaus legitim und bei vielen Planungen durchaus auch sinnvoll. Bei raumbedeutenden Anlagen wie die Windenergieanlage sollte - um spätere Konflikte zwischen Investor, Gemeinde und Baurechtsbehörde zu vermeiden bzw. diese bereits im frühen Planungsstadium zu verhindern - jegliche Grundlage entzogen werden.

Des Weiteren liegt die Gemeinde Lichtenwald in der Einflugschneise des Flughafens Stuttgart, wo Schallpegel über 75 dB (A) auftreten können. Eine zusätzliche Lärmbelastung durch Windkraftanlagen für große Teile der Gemeinde ist nicht hinnehmbar.

Gesundheitliche Aspekte / Infraschall

Windkraftanlagen erzeugen zweifelsfrei Infraschall. Der durch die Flügelbewegung hervorgerufene Lärm beschränkt sich dabei nicht nur auf den hörbaren Bereich, denn auf Grund ihrer Größe und geringen Rotationsgeschwindigkeit wird auch ein erheblicher Infraschallanteil unterhalb von 20 Hz erzeugt, welcher i.d.R. vom menschlichen Gehör nicht wahrgenommen wird.

Aus medizinischer Sicht ist eine dauerhafte Beschallung durch Infraschall für den Menschen schädlich. Zwar können wir Infraschall nicht hören, jedoch treten durch die dauerhafte Infrabeschallung Veränderungen im menschlichen Körper auf, welche unter anderem zu Schwindel, innerer Unruhe, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Herz- / Kreislaufproblemen und Konzentrationsschwäche sowie Müdigkeit führen können. Auswirkungen auf die Fauna können nur erahnt werden.

Nach Meinung der australischen Stiftung Waubra sollte, bis die Forschungen in Bezug auf Infraschall von Windkraftanlagen abgeschlossen sind, Betreibern und Planern nicht erlaubt werden, weitere Windkraftanlagen innerhalb eines 10-km-Umkreises von Wohngebieten zu planen oder zu errichten. Andernfalls kann dies zu ernsthaften gesundheitlichen Schäden bei den Anwohnern führen.

Die WHO fordert einen Mindestabstand von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung von 2000 m. Auch gibt es Untersuchungen zum Thema Infraschall vom Robert-Koch-Institut. Dennoch werden Vorranggebiete in einem Abstand von weniger als 1,5 km untereinander und in Abstand von 700 m zur Wohnbebauung ausgewiesen.

Immobilienwirtschaft / Wertverlust

Bereits die Ausweisung von Vorranggebieten beeinträchtigt die weiteren Entwicklungspotentiale der Gemeinden erheblich. Aufgrund der Verschlechterung der Lebens- und Wohnqualität durch den Bau von Windkraftanlagen kann von Immobilienwertverluste bis hin zur Unverkäuflichkeit der Immobilien ausgegangen werden. Die Branche rechnet mit einem durchschnittlichen Wertverlust von 30-40%.

Diese Verluste sind von den Anwohnern zusätzlich zu dem Verlust von Wohn- und Lebensqualität zu tragen. Und das in einer der dicht besiedeltesten Regionen Baden-Württembergs.

Vor allem die nördlich des Standorts ES-04 angrenzende Bebauung wird aufgrund des Schlagschattens der Windenergieanlage (siehe Abbildung 2) insbesondere in den Wintermonaten bei tief stehender Sonne sowie durch Beeinträchtigungen durch die Sicherheitsbeleuchtung von Windrädern (Befeuerung) bei Nacht besonders beeinträchtigt sein. Abbildung 2 zeigt, dass der Schlagschatten einer Windkraftanlage am Standort ES-04 in den Wintermonaten deutlich in den Ortsteil Hegenlohe hineinreicht.

Es ist natürlich bekannt, dass die Grenzwerte nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) eingehalten werden müssen. Der Nachweis und die Durchsetzung vor Gericht sind allerdings bekanntlich schwierig und langwierig. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die bekannten Problematiken nicht durch eine „Worst-Case-Betrachtung“ im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Abbildung 4: Schattenwurf einer Windkraftanlage im Vorranggebiet ES-04 am 21.12. um 10:00 Uhr

Die Gemeinde Lichtenwald trägt folgende Anregungen zu den Vorranggebieten ES-02 und ES-04 bei:

Vorranggebiet ES-02

1. Siedlungsbereiche und Sondernutzungen

Der Abstand zur Ortslage Thomashardt und zum Pferdehof Graser von ca. 650-700 m kann als ausreichend angesehen werden.

Der Abstand zur Ortslage (zukünftiges im FNP ausgewiesenes Baugebiet „Pfandäcker“) beträgt ca. 500 m und entspricht somit nicht dem Mindestabstand von 700 m zu Siedlungs- und Wohngebieten nach den Planungsgrundsätzen der Region Stuttgart.

Es wird angeregt, das geplante Vorranggebiet im nordwestlichen Bereich um ca. 300m zurückzunehmen, sodass zumindest die Mindestabstände eingehalten werden.

2. Naturschutz und Landschaftsschutz

Das potentielle Vorranggebiet befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet und ist nach Bundeswaldgesetz als Erholungswald erklärt.

Windkraftanlagen unterliegen besonderen Restriktionen bzgl. Landschaftsschutzgebiet / Erholungswald, welche zu beachten sind.

Landschaftsschutzgebiet

Die Ausweisung von Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet „Schurwald“ steht dem Schutzzweck der Verordnung nach § 3 LSGV entgegen. Als Schutzzweck ist die Erhaltung der typischen Schurwaldlandschaft und somit die Sicherung der naturnahen Landschaft als Freiraum und als Naherholungsgebiet definiert. Die technischen Bauwerke der WEA beanspruchen in beträchtlichem Umfang Erholungsflächen. Durch die inzwischen technisch machbare Anlagenhöhe von bis zu 200m Höhe ergeben sich großräumige Wirkungen durch ihre Gestalt, die Rotorbewegungen und -reflexe. Das Erscheinungsbild der Landschaft wird weiträumig verändert und Erholungsnutzung erheblich beeinträchtigt. Der geplante WEA Standort liegt in einem bedeutsamen Naherholungsbereich für die Bevölkerung. Auch als Wochenendausflugsziel ist das Gebiet durch die vorhandenen Parkplätze und Wanderrouten besonders prädestiniert.

Waldinanspruchnahme

Gegen den Standort der WEA im Wald werden grundsätzliche Bedenken aufgrund des ausgewiesenen Erholungswalds, der komplexen Ökosysteme und der hohen Biodiversität dieser Lebensräume erhoben. Durch die nicht unerhebliche Flächeninanspruchnahme zwischen 0,2 und 1 ha pro WEA und die zugehörige Infrastruktur sind erhebliche Zerschneidungseffekte der Waldflächen zu erwarten. Für die Waldinanspruchnahme durch WEA stehen in Lichtenwald keine geeigneten Ausflächen zur Verfügung.

Durch die Nähe zu den Verdichtungsräumen des Mittleren Neckarraums und des Filstals sind die Schurwaldflächen als Erholungswald hoch bedeutsam.

Natur und Landschaft

Durch die Überbauung und die betriebsbedingten Auswirkungen der WEA ist mit erheblich negativen Auswirkungen für die Fauna zu rechnen. Besonders Fledermausquartiere in Altholzbeständen und deren Jagdhabitatem und Brut- und Balzareale von Greifvögeln können beeinträchtigt werden.

Waldflächen sind als hoch bedeutsame klimatische Ausgleichsräume anzusehen.

Artenschutz

Aufgrund aktueller Erhebungen ist für Lichtenwald von bedeutsamen Fledermausvorkommen auszugehen. Für Rauhaut- und Fransenfledermaus sind Quartiere im den Waldgebieten um Lichtenwald sehr wahrscheinlich. Auch der Rotmilan ist für die Waldgebiete als Brutvogel relevant.

Naturdenkmal

Der Abstand zum Naturdenkmal Lindenallee ist zu gering. Die potentielle Vorrangfläche überlagert in der nördlichen Ausweisung dieses flächenhafte Naturdenkmal. Die alte Baumallee ist ein prägender Landschaftsteil von Thomashardt und würde durch die unmittelbare Nähe von Windkraftanlagen in ihrer landschaftsprägenden Funktion stark beeinträchtigt. Um das Erscheinungsbild des landschaftlich prägnanten Naturdenkmals Lindenallee nicht zu beeinträchtigen soll der Abstand entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mindestens 300m betragen und das Vorranggebiet im nordwestlichen Bereich um ca. 300m zurückgenommen werden.

Die Rodung von Waldflächen für WEA Standorte werden von der Gemeinde Lichtenwald aus Gründen des Landschaftsschutzes, des Arten- und Biotopschutzes und zum Schutz der Bevölkerung für grundsätzlich bedenklich erachtet.

3. Fazit

Es wird angeregt, das Vorranggebiet um die oben aufgeführten einzuhaltenen Mindestabstände zu Siedlungsflächen und Schutzgebiete zurückzunehmen. Gegen die Inanspruchnahme von Waldflächen werden grundsätzliche Bedenken erhoben.

Vorranggebiet ES-04

1. Siedlungsbereiche und Sondernutzungen

Der Abstand zur Ortslage Hegenlohe entspricht nach den Planungsgrundsätzen der Region Stuttgart einem Tabukriterium, da dieser mit ca. 600 m Abstand zu Siedlungs- und Wohngebieten den Mindestabstand von 700 m unterschreitet.

Auch der Abstand zur Sondergebiet Trieb (Wochenendhausgebiet) und zum Naturfreundehaus „Schurwaldhaus“ mit seiner Funktion als Schullandheim, Herberge und Ausflugslokal nördlich des potentiellen Vorranggebietes ist mit unter 400 m zu gering. Nach den Planungsgrundsätzen der Region Stuttgart entspricht der Mindestabstand Siedlungen für Erholungs- und Fremdenverkehrsfunktion 450m. Die mit den oben genannten Nutzungen verbundene Freizeit- und Erholungsfunktion muss gegen die durch Windkraftanlagen verursachten schädlichen Umwelteinflüsse wie Lärmimmissionen, Schattenwurf und Lichtreflexe geschützt werden.

Es wird angeregt, das potentielle Vorranggebiet ES-04 im nördlichen Bereich so zu reduzieren, dass die Mindestabstände zur Ortsrandlage Hegenlohe sowie zum Naturfreundehaus und zum Sondergebiet Trieb eingehalten werden.

Die erforderliche Reduzierung des Vorranggebiets hat zur Folge, dass durch den verbleibenden Teil kein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen zu erwarten ist.

Generell ist dieser Standort für ein Vorranggebiet nicht geeignet. Die Anbindung des Standortes ist nicht optimal. Die Erschließung ist nur über Feld- oder Waldwege möglich, was den Bau und die ständige Unterhaltung der Windkraftanlagen erschwert.

Des Weiteren kann auch mit der derzeit ausgewiesenen Fläche von 14 ha und mit einer max. Länge von ca. 450 m (ohne Abzug der Mindestabstände) aufgrund der einzuhaltenen Abstände zwischen einzelnen Windkraftanlagen nur eine Anlage unterhalten werden. Die Abstände zwischen den Windkraftanlagen müssen in Windrichtung mindestens den 5-fachen Rotordurchmesser und in Querrichtung mindestens den 3-fachen Rotordurchmesser der Anlage einhalten. Bei einem Rotordurchmesser von 120m entsprechen die Abstände folglich in Hauptwindrichtung mindestens 600 m und in Querrichtung mindestens 360 m.

Die Unterhaltung von nur einer Windkraftanlage ist für ein wirtschaftliches Vorranggebiet nicht ausreichend. Dies entspricht auch nicht den Planungsgrundsätzen in Bezug auf die Vermeidung von Einzelstandorten und dem Gebot der Bündelung.

Im Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass in diesem Bereich besonders schwierige geologische Verhältnisse in Bezug auf die Gründungen wie z.B. Knollenmergel, welche stark zum Kriechen und zu Rutschungen neigt, angetroffen werden.

2. Naturschutz und Landschaftsschutz

Das potentielle Vorranggebiet ist als Bodenschutzwald und als Erholungswald nach dem Bundeswaldgesetz erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet „Mittlerer Schurwald“ ist ausgewiesen.

Windkraftanlagen unterliegen besonderen Restriktionen bzgl. Bodenschutzwald / Erholungswald und Landschaftsschutzgebiet, welche zu beachten sind.

Landschaftsschutzgebiet/ Erholungseignung

Die Ausweisung von Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet steht dem Schutzzweck der Verordnung nach § 3 LSGV entgegen. Die besondere Aussichtssituation vom Höhenwanderweg östlich von Hegenlohe ergeben für diesen Bereich eine besonders bedeutsame Erholungs- und Erlebnisfunktion. Der südliche Ausblick aus diesem Erholungsgebiet würde durch die Windkraftanlagen die einzigartige Aussichtssituation vollständig behindern. Die besondere Eigenheit als Landschaftsschutzgebiet und die Bedeutung als Naherholungsraum ergeben sich insbesondere aus der besonderen Ausblickssituation dieser landschaftlichen Lage. Das hier verorteten Wochenendhausgebiet und das Naturfreundehaus unterstreicht diese für Lichtenwald einzigartige Landschaftssituation.

Waldinanspruchnahme

Gegen den Standort der WEA im Wald werden grundsätzliche Bedenken aufgrund des ausgewiesenen Erholungswalds, der komplexen Ökosysteme und der hohen Biodiversität dieser Lebensräume erhoben.

Durch die Nähe zu den Verdichtungsräumen des Mittleren Neckarraums und des Filstals sind die Schurwaldflächen als Erholungswald hoch bedeutsam.

Bodenschutzwald ist insbesondere auf erosionsgefährdeten Standorten ausgewiesen. Die Flächeninanspruchnahme dieser Standorte für WEA wird daher für grundsätzlich bedenklich erachtet.

Durch die Waldinanspruchnahme können als Wildkorridore geeignete Bereiche beeinträchtigt werden.

Natur und Landschaft

Durch die Überbauung und die betriebsbedingten Auswirkungen der WEA ist mit erheblich negativen Auswirkungen für die Fauna zu rechnen. Besonders Fledermausquartiere in Altholzbeständen und deren Jagdhabitatem und Brut- und Balzareale von Greifvögeln können beeinträchtigt werden.

Es bestehen erhebliche Bedenken bezüglich Bodenversiegelungen im Bereich ausgewiesener Bodenschutzwälder.

Waldflächen sind als hoch bedeutsame klimatischer Ausgleichsräume einzustufen.

Artenschutz

Aufgrund aktueller Erhebungen ist für Lichtenwald von bedeutsamen Fledermausvorkommen auszugehen. Auch der Rotmilan ist für die Waldgebiete als Brutvogel relevant.

Die Rodung von Waldflächen für WEA Standorte werden von der Gemeinde Lichtenwald aus Gründen des Landschaftsschutzes, des Arten- und Biotopschutzes und zum Schutz der Bevölkerung abgelehnt.

3. Fazit

Aufgrund der nicht vorhandenen Wirtschaftlichkeit des Standorts und erheblichen Auswirkungen auf Mensch & Natur wird angeregt, den Standort ES-04 vollständig zurückzunehmen.

Zum Vorranggebiet WN-34 trägt die Gemeinde keine einzelne Stellungnahme bei, da es unsere Gemarkung nur leicht tangiert, deutlich größeren Abstand zur Gemarkung besitzt und der Schattenwurf die Bebauung der Gemeinde nicht treffen kann.

Generell ist zu beachten, dass auf der Gemarkung Lichtenwald zahlreiche Rotmilane heimisch sind und es auch zahlreiche Brutpaare dieser seltenen und streng geschützten Vögel gibt. Es ist daher unumgänglich, vor der Ausweisung von Vorranggebieten diesbezüglich Voruntersuchungen vorzunehmen.

21.11.2012

Es handelt sich hier um eine **nicht offizielle und nicht freigegebene Textmitschrift** der Stellungnahme der Gemeinde Lichtenwald. Für die Richtigkeit wird keine Gewähr oder Haftung übernommen.

Die Stellungnahme finden Sie im Original unter (www.Lichtenwald.de - Gemeinde & Rathaus – Lokalpolitik):